

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/38/EG des Rates vom 29. April 1999 zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene verstoßen, indem sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 262 vom 23.10.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 1. Dezember 2005

in den verbundenen Rechtssachen C-394/04 und C-395/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias [Griechenland]): Diagnostiko & Therapeftiko Kentro Athinon-Ygeia AE gegen Ypourgos Oikonomikon (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b — Befreiungen — Mit einer Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung eng verbundene Umsätze — Zurverfügungstellung eines Telefons und Vermietung von Fernsehgeräten an Krankenhauspatienten — Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen der Krankenhauspatienten)

(2006/C 36/28)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In den verbundenen Rechtssachen C-394/04 und C-395/04 betreffend Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland) mit Entscheidungen vom 16. Juni 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 17. September 2004, in den Verfahren Diagnostiko & Therapeftiko Kentro Athinon-Ygeia AE gegen Ypourgos Oikonomikon hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissechot, S. von Bahr, U. Löhmus und A. Ó Caoimh (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 1. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Zurverfügungstellung eines Telefons und die Vermietung von Fernsehgeräten an Krankenhauspatienten durch unter Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern

— Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage fallende Personen sowie die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen dieser Patienten durch diese Personen stellen in der Regel keine mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze im Sinne dieser Vorschrift dar. Etwas anderes kann nur gelten, wenn diese Leistungen zur Erreichung der mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung verfolgten therapeutischen Ziele unerlässlich sind und nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sind, ihrem Erbringer zusätzliche Einnahmen durch die Erzielung von Umsätzen zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen der Mehrwertsteuer unterliegender gewerblicher Unternehmen getätigt werden.

2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände der bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten und gegebenenfalls des Inhalts der für die betroffenen Patienten erstellten ärztlichen Verschreibungen zu bestimmen, ob die erbrachten Leistungen diese Voraussetzungen erfüllen.

(¹) ABl. C 273 vom 6.11.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 8. Dezember 2005

in der Rechtssache C-445/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf [Deutschland]): Possehl Erzkontor GmbH gegen Hauptzollamt Duisburg (¹)

(Gemeinsamer Zolltarif — Zolltarifliche Einreihung — Unterposition 2519 90 10 — Durch Schmelzen in einem Lichtbogenofen gewonnene Schmelzmagnesia aus zuvor gebranntem Magnesit — Schmelzmagnesia)

(2006/C 36/29)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-445/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Finanzgericht Düsseldorf (Deutschland) mit Entscheidung vom 13. Oktober 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 21. Oktober 2004, in dem Verfahren Possehl Erzkontor GmbH gegen Hauptzollamt Duisburg hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters K. Lenaerts in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter M. Ilešič (Berichterstatter) und E. Levits — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 8. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: